

dem monarchischen Prinzipie von selbst, da jede Verantwortlichkeit eine höhere Gewalt voraussetzt, die zur Verantwortung zieht. In den Staaten der Volkssouveränität muß daher die monarchische Unverantwortlichkeit ausdrücklich gewährleistet werden, sie wird zum Teil, z. B. vom Bonapartismus, absichtlich abgelehnt. Die deutschen Verfassungsbestimmungen über Verantwortlichkeit sind an sich überflüssig und erklären sich aus der Rezeption fremden Rechts. Der Monarch kann daher nie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Aber auch eine privatrechtliche Ersatzpflicht ist ausgeschlossen. Nur in seinen privatwirtschaftlichen Beziehungen unterwirft sich der Monarch kraft der Fiktion, Untertan zu sein wie jeder andere, der Privatrechtsordnung und der Rechtsprechung der Gerichte.

Vielfach verfassungsmäßig ausgeschlossen oder beschränkt ist, daß der Monarch gleichzeitig die Regierung eines anderen Staates übernimmt. In Preußen kann nach Art. 55 Wl. der König ohne Einwilligung beider Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein (Bestrittener Fall: Erwerb des Herzogtums Lauenburg 1865 ohne Einverleibung in Preußen). In Bayern wird (Wl. Tit. II § 6) die Einsetzung eines Bizerkönigtums verlangt, wenn die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen gelangt.

§ 5. Die Formen der Regierung, insbesondere der Ministerverantwortlichkeit.

Der Monarch ist unverantwortlich. Das englische Recht hat dafür die Rechtsparodie: *The king cannot do wrong*. Daß der König in der That kein Unrecht tun könnte, wird aber durch die ganze englische Geschichte widerlegt (vgl. z. B. Shakespeare, Richard III. Akt 1, Szene 1 usw.). Es handelt sich nur um eine Präsomption, gegen die ein rechtlicher Gegenbeweis unzulässig ist. Der Monarch kann tatsächlich Unrecht tun, sich mit seinem privaten Willen gegen den in ihm verkörperten Staatswillen auflehnen, z. B. die verfassungsmäßigen Schranken verletzen. Es muß daher ein Mittel geben, den unverantwortlichen Monarchen zur Beobachtung der verfassungsmäßigen Schranken zu nötigen. Dieses